



Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung am 04.02.2020 Nr. 5 der TO Dez. II FB 5: Arbeit und Soziales		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 5/123/2020		
		Datum: 13.01.2020		
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung	04.02.2020		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Budgetbuch Fachbereich 5 2020, Investitionsplan 2021 - 2023

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Stadt Lüdinghausen wird empfohlen, das Budget des Fachbereichs 5 in der vorgelegten Form (ggf. mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen) zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Die Zuständigkeit dieses Ausschusses ist für folgende Produkte gegeben:

Produkt 050305 Leistungen nach dem SGB II
 Produkt 050309 Leistungen für Asylbewerber
 Produkt 050312 Leistungen nach dem SGB XII
 Produkt 050500 Förderung der freien Wohlfahrtspflege
 Produkt 050501 Rentenversicherungsangelegenheiten
 Produkt 100801 Gewährung von Wohngeld

Hierzu werden bereits vorab zu einzelnen Positionen einige Erläuterungen gegeben:

Produkt 050305 –Leistungen nach dem SGB II-

533 301 Kosten der Unterkunft

Gemäß eines -auch für das Jahr 2020 abgeschlossenen- öffentlich rechtlichen Vertrages zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Kreis Coesfeld werden die nach dem SGB II zu tragenden kommunalen Leistungen (Kosten der Unterkunft und Heizung, sowie einmalige Leistungen einschließlich Darlehen) nach folgendem Schlüssel abgerechnet:

50 % der Gesamtkosten entsprechend Anteil an der Kreisumlage

50 % der Gesamtkosten gemäß Spitzabrechnung

Die Kostenanteile der Stadt Lüdinghausen sind demnach auch immer abhängig vom Ergebnis auf Kreisebene.

Da die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nahezu unverändert ist, bleibt auch der Ansatz im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Produkt 050309 –Leistungen für Asylbewerber-

Es wird vorgeschlagen, den Haushalt auf der Basis von durchschnittlich 170 Leistungsbeziehern aufzustellen und die Zahl der abrechnungsfähigen Personen mit 94 Personen anzunehmen. Diese Werte entsprechen in etwa den aktuellen Zahlen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zuweisungsquote auch im Jahr 2020 zwischen 95 % und 100 % bewegen wird. Folglich wird bei Abgängen aufgrund eines Rechtskreiswechsels, sowie freiwilligen Ausreisen/Abschiebungen mit zeitnahen Neuzuweisungen in gleicher Höhe gerechnet.

Ansonsten noch folgende Erläuterungen:

414 101 –Zuweisungen vom Land-

Nach derzeitiger Rechtslage wird für jeden abrechnungsfähigen Flüchtling pro Jahr ein Betrag in Höhe von 10.392,00 € gezahlt (mtl. 866,00 €). Bei erwarteten 94 abrechnungsfähigen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ergibt sich somit ein Betrag in Höhe von 976.848,00 € (94 x 10.392,00 €).

Eine Integrationspauschale wie im Vorjahr wird nicht gezahlt.

533 103 und 533 201 –Krankenhilfe ohne und mit Versicherungsleistungen-

In den ersten 18 Monaten des Aufenthaltes in der BRD erfolgt die Sicherstellung des Krankenschutzes über das Sozialamt; danach können und werden die Flüchtlinge als Betreuungsfall nach § 264 SGB V bei der AOK gemeldet. Sie erhalten von dort dann eine Krankenversicherungskarte; aber auch hier erfolgt eine Spitzabrechnung mit der AOK.

Diese beiden Positionen sind immer in Gesamtheit zu sehen. Verschiebungen zwischen den Positionen sind je nach Dauer des Aufenthaltes möglich. Die Ansätze beruhen auf Erfahrungswerte (Aufwendungen pro Person) aus dem vergangenen Jahr.

Naturgemäß sind die Aufwendungen letztendlich nicht exakt planbar.

Produkt 05 05 00 –Förderung der freien Wohlfahrtspflege

Wie bei der Sitzung am 26.11.2019 unter TOP 3 beschlossen, erhält die Tafel Lüdinghausen ab dem

01.01.2020 einen Zuschuss zur Miete in Höhe von 7.200,00 € jährlich (entspricht 50 % der Mietkosten). Das Produkt wurde um diesen Betrag erhöht.

Ferner wurde die Verwaltung in der o.g. Sitzung beauftragt, zu prüfen, ob nicht die Abfallentsorgungskosten der Tafel ebenfalls mit 50 % bezuschusst werden können. Die Entsorgungskosten betragen ca. 3.000,00 € jährlich, so dass hier ein Zuschuss von ca. 1.500,00 € jährlich zu zahlen wäre.

Ebenfalls wurde ein Betrag in Höhe von 11.500,00 für die repräsentative Befragung der Bevölkerung ab 65 Jahren (siehe TOP 1) eingestellt.

Für die Seniorenbeiratswahl wurde ferner ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € zuzüglich Postgebühren in Höhe von 10.000,00 € bereitgestellt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Budgetbuch